

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori - Verein Roth - Schwabach e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 91186 Büchenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung und Bildung. Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe soll die von Maria Montessori begründete Pädagogik im Mittelpunkt stehen.
2. Der Verein ist Träger der Montessori - Schule Büchenbach, die durch ihre Arbeit eine Bereicherung der bestehenden Schullandschaft darstellt. Sie steht allen Kindern offen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft oder Begabung. Der Verein kann auch artverwandte Einrichtungen, z.B. Mittagsbetreuung, Hort, Kinderhaus, Ganztagesbetreuung, etc. betreiben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Trägerschaft der Montessori-Schule Büchenbach
 - b. ein pädagogisches Schulkonzept welches sich neben den Grundlagen der Montessori Pädagogik einem besonderen Schwerpunkt widmet;
 - c. eine Kindererziehung und -betreuung nach Maria Montessori, die gezielt die Individualität und Eigentätigkeit des einzelnen Kindes fördert;
 - d. durch Information der Öffentlichkeit über Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Montessori-Verein Roth-Schwabach e.V.

Gesamtvorstand: B. Gabler, S. Landgraf,
S. Löser, R. Lukas, M. Schramm,
J. Schwab, T. Wendland
Schulstr. 1
91186 Büchenbach
Tel: 0 91 71 – 89 555 88
Fax 0 91 71 – 89 555 94

Private Montessori-Schule Büchenbach

Schulstr. 1
91186 Büchenbach
Tel. 0 91 71 – 89 555 88
Fax 0 91 71 - 89 555 94
info@montessori-roth-schwabach.de
www.montessori-roth-schwabach.de

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG
BIC: GENODEF1SWR
IBAN: DE 48 7646 0015 0000 1727 07

Sparkasse Mittelfranken-Süd
BIC: BYLADEM1SRS
IBAN: DE90 7645 0000 0221 3476 77

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und deren Ziele unterstützen.
2. Im Verein ist eine Familienmitgliedschaft möglich. In diesem Fall sind beide Ehepartner, Partner mit gemeinsamem Sorgerecht bzw. beide im selben Haushalt wohnende Lebenspartner bzw. minderjährige Kinder Mitglied. Jedes volljährige Familienmitglied hat ein eigenes Stimmrecht.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Das Stimmrecht kann bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
5. Eine Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Schulplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 5 - Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat der/die Antragsteller/in das Recht auf einen schriftlichen Bescheid, der keine Begründung enthalten muss. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang, d.h. gültig ab Eingangsstempel des Sekretariats der Montessori-Schule Büchenbach, des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand an die aktuell gültige Vereinsadresse zur Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Der Antragsteller hat kein Recht auf Teilnahme bzw. Rederecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
 - b. durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Die zweite Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung;
 - c. durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Vereinseintritt zum 1. des Folgemonats zu entrichten. Der Beitrag ist für das Eintritts- und Austrittsjahr voll zu entrichten.

§ 7 - Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. Mitgliedsbeiträgen;
- b. Spenden;
- c. Zuschüssen;
- d. Eigenleistungen;
- e. Schenkungen und Erbschaften;
- f. Kostenbeiträgen für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins; über Minderung des Schulgeldes für einkommensschwache Familien entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag. Es steht dafür ein maximales Volumen von 1% des Umsatzerlöses des letzten Jahres zur Verfügung.
- g. Sonstigen Einnahmen.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Das sind insbesondere wesentliche Geschäftsentscheidungen ausserhalb des operativen Tagesgeschäfts. Darüber hinaus sind die folgenden Aufgaben ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Wahl des Vorstands;
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - e. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands;
 - f. Die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags des kommenden Jahres;

- g. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 - h. Entscheidung über die Vereinsauflösung;
 - i. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
 - j. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen;
 - k. Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche nur in dringenden Ausnahmefällen während der Schulferien stattfinden darf. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzuschicken; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, sind zwingend auf die Tagesordnung aufzunehmen. Nicht bekannt gemachte oder vorab beantragte neue Themen können in der Versammlung lediglich diskutiert aber nicht beschlossen werden. Aus der Versammlung entstehende Entscheidungsvarianten zu bekannt gemachten oder vorab beantragten Themen sind beschlussfähig, soweit sie keine (bekanntmachungspflichtige) einschränkende Auswirkung auf die Rechtsposition abwesender aktueller Vereinsmitglieder haben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern binnen zwei Monaten per Post, Fax oder per E-Mail zugänglich gemacht wird.

§ 10 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier grundsätzlich nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern, deren Aufgabe die themenspezifische Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands vertreten den Verein nur in dem Fall, der in § 13 Abs. 4 der Satzung zum Abschluss eines Dienstvertrags mit geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern geregelt ist.
4. Der Gesamtvorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan ist zu Beginn der Wahlperiode von den Mitgliedern des Gesamtvorstands gemeinsam aufzustellen. Zur Praktikabilität bestimmter Aufgaben und Projekte besteht die Möglichkeit zur Einberufung von Ausschüssen durch den Gesamtvorstand mit abschließender Entscheidungskompetenz und Verantwortung. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei bzw. je einem geschäftsführenden und erweiterten Vorständen und ist dem Gesamtvorstand lediglich zur Information seiner Beschlüsse verpflichtet.
5. Im Innenverhältnis trifft der geschäftsführende Vorstand seine Entscheidungen zu den Vollzügen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zu den Beschlüssen aller nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zusammen mit dem erweiterten Vorstand.
6. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sowie evtl. einberufene Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
7. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Gewählt wird in Blockwahl (strikte Blockwahl), wenn die Zahl der Bewerber den zu besetzenden Vorstandsämtern entspricht. Gibt es auch für nur ein Amt mehrere Kandidaten, werden alle Vorstandsämter durch Einzelwahl vergeben. Als gewählt gilt jeweils derjenige Kandidat, welcher dabei die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für alle Wahlverfahren gilt, dass auf Verlangen eines wahlberechtigten Vereinsmitglieds die Wahl geheim und schriftlich erfolgen muss. Mit Ausscheiden aus dem Verein endet das jeweilige Vorstandsamt.
9. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Gesamtvorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.
10. Vorstandssitzungen werden wie folgt durchgeführt:
 - a. in Form von Sitzungen, an denen die Vorstandsmitglieder persönlich an einem vereinbarten Ort zusammentreffen und tagen, oder
 - b. in Form von virtuellen Sitzungen, in denen sich die Vorstandsmitglieder via Telefonkonferenzen oder Internet (Skype-Sitzungen) besprechen.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Dies umfasst insbesondere die Tagesordnung, die Teilnehmer, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse der Vorstandswahlen.

11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Für den Fall, dass ein geschäftsführender Vorstand vorzeitig ausscheidet und nicht durch ein Vereinsmitglied ersetzt werden kann, kann der Gesamtvorstand zur Führung der laufenden Geschäfte einen neuen geschäftsführenden Vorstand beauftragen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied des erweiterten Vorstands und/oder einer/einem MitarbeiterIn Handlungsvollmachten für einen bestimmten Bereich zu erteilen, den Umfang der Vollmacht zu bestimmen und diese Vollmachten zu widerrufen.

§ 11- Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, aber dem Verein angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Stichproben die Einnahmen und Ausgaben anhand von Belegeinsichtnahme nach zu vollziehen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur von ordentlichem Mitglied auf ordentliches Mitglied möglich. Die Übertragung ist auf maximal 1 Stimme begrenzt, so dass ein ordentliches Mitglied maximal 2 Stimmrechte ausüben kann.
3. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und eines davon dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen durch Handheben erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

§ 13 - Pauschale Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon können sie für ihre Vorstandstätigkeit für den Verein eine pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG pro Vorstand und Kalenderjahr erhalten. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung muss angemessen sein.
2. Ferner dürfen ehrenamtliche Tätigkeiten von Nicht-Vorstandsmitgliedern im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bis maximal in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG pro Mitglied und Kalenderjahr erstattet werden. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung muss angemessen sein.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit statt der pauschalen Tätigkeitsvergütung gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ein vertraglich zu regelndes monatliches Entgelt erhalten. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Tätigkeitsvergütung nach § 13 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung bezahlt wird, treffen die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Das Entgelt muss angemessen sein und darf die Vergütung eines Nichtmitglieds für die gleiche Tätigkeit nicht übersteigen.
4. Die Höhe des monatlichen Entgelts sowie eine detaillierte Aufgabenbeschreibung werden in einem Dienstvertrag festgelegt. Für die Vereinbarung und Zeichnung eines Dienstvertrages ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der Dienstvertrag muss von zwei erweiterten Vorständen gezeichnet werden. Die Laufzeit des Vertrages ist an die Mitgliedschaft der betreffenden Person im geschäftsführenden Vorstand und die Ausübung der vertraglich vereinbarten Aufgaben gebunden.

§ 14 – Zweck- und Satzungsänderungen

1. Zweck- und Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Anträge auf Zweck- und Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Zweck- und Satzungsänderungen über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte geringfügige Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Eine Information der Mitglieder darüber erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Weiterhin ist die Anwesenheit von 80 Prozent der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorhandenen Mitglieder Voraussetzung. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Nordbayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 14.1.2016 eingetragenen Satzung vom 28.10.2015 in Kraft.